B E S T Ä T I G U N G

über den Erhalt einer

V E R G Ü T U N G

im Rahmen eines freien Dienstvertrages gemäß § 4, Abs. 4, ASVG,
für EinzelsportlerInnen, TrainerInnen, SchiedsrichterInnen
(Stand: Februar 1998)

Herr/Frau	
	Geb. Dat.: Soz. Vers. Nr. :
Adresse	

Er/Sie hält für seine/ihre Tätigkeit als

für den Zeitraum

Eine Vergütung in der Höhe von €
in Worten € _____

Erläuterungen:
Keine Sozialversicherungspflicht besteht lt. Verordnung des BMAGS Zl.20.063/4 – 1/98 bis zur monatlichen Höchstgrenze von derzeit ÖS 7.400,- („Beitragsfreie pauschalierte Aufwandsentschädigung“) für EinzelsportlerInnen, TrainerInnen und SchiedsrichterInnen, welche die oben genannte Tätigkeit nicht als Hauptberuf ausüben. Fahrt- und Reisekostenvergütungen in tatsächlicher Höhe oder nach den geltenden VereinsRL, AÖFV Nr.211/1982, idF AÖFV Nr. 101/1984, veröffentlicht in den Totorichtlinien v. 1.1.1996, sind in die Pauschale nicht einzurechnen, können zusätzlich erstattet werden und sind nicht sozialversicherungspflichtig.

Betrag bar erhalten am:

Betrag überwiesen auf Konto Nr./BLZ:

Ich erkläre mit meiner Unterschrift, für die steuerliche Veranlagung selbst Sorge zu tragen und die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die oben genannte Vergütung erhalte ich für Tätigkeiten, die nicht meinen Hauptberuf bilden. Ich bestätige außerdem, alle Angaben wahrheitsgetreu getätigt zu haben, und verpflichte mich, Nachzahlungen des Sozialversicherungsbeitrages, die dem Verband/Verein auf Grund unrichtiger Angaben entstehen, über Aufforderung umgehend zu ersetzen.

Unterschrift des Empfängers:

Bestätigung des auszahlenden Verbandes/Vereines:

Datum/Stempel/Unterschrift

Bemerkungen:

1) Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Funktionäre/Funktionärinnen unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht.
2) Steuerrechtliche Aspekte sind von der Verordnung des BMAGS Zl.20.063/4 – 1/98 nicht erfasst. Aufwendungen sind im Rahmen der Einkommenssteuerveranlagung geltend zu machen.
3) Für DienstnehmerInnen (z.B. MannschaftssportlerInnen) besteht ebenfalls laut Verordnung des BMAGS Zl.20.063/4 - 1/98 keine Sozialversicherungspflicht bis zur monatlichen Höchstgrenze von derzeit ÖS 7.400,-- („Beitragsfreie pauschalierte Aufwandsentschädigungen“), sofern die oben genannte Tätigkeit nicht als Hauptberuf ausgeübt wird. Fahrt- und Reisekostenvergütungen sind in diese Pauschale nicht einzurechnen. Die Berücksichtigung des Freibetrages erfolgt im Rahmen der Lohnverrechnung.